

Amtliche Verfügungen.

Bekanntmachung der K. Centralstelle für die Landwirthschaft, betreffend die Abhaltung von Unterrichtskursen über Obstbaumzucht.

Im kommenden Frühjahr wird wieder ein Unterrichtskursus über Obstbaumzucht in Hohenheim und an der K. Weinbauschule in Weinsberg, sowie erforderlichen Falles bei Baumschulbesitzer Koll in Amlshagen abgehalten. Derselbe wird in Hohenheim von Garten-Inspektor Schüle, in Weinsberg von Dekonomierath Mühlhäuser und in Amlshagen von dem Sachverständigen der Centralstelle, Schultzeiß Koll, geleitet.

Hiebei erhalten die Teilnehmer nicht nur einen leicht faßlichen, dem Zweck und der Dauer des Kurses entsprechend bemessenen theoretischen Unterricht, sondern auch eine geeignete praktische Unterweisung über die Zucht und Pflege der Obstbäume. Zu dem Ende sind dieselben verpflichtet, nach Anweisung des Leiters des Kurses in der Baumschule und den Baumgütern der betreffenden Lehranstalt beziehungsweise Guts- wirthschaft die entsprechenden Arbeiten zu verrichten, um die Erziehung junger Obstbäume, die Veredlung, den Baumschnitt und die Pflege älterer Bäume praktisch zu erlernen.

Die Dauer des Kurses ist auf zehn Wochen — acht Wochen im Frühjahr und zwei Wochen im Sommer — festgesetzt.

Der Unterricht ist unentgeltlich; für Kost und Wohnung aber haben die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Außerdem haben dieselben das etwa bei dem Unterricht notwendige Lehrbuch, die erforderlichen Hefte, sowie ein Veredlungsmesser, ein Gartenmesser und eine Baumsäge anzuschaffen, was am Ort des Kurses selbst geschehen kann.

Die Gesamtkosten für den Besuch des Kurses mögen nach Abzug der Arbeitsvergütung noch 110 bis 125 M. betragen.

Unbemittelten Teilnehmern kann ein Staatsbeitrag bis zu 50 M. in Aussicht gestellt werden. Das Gesuch um diesen Beitrag ist mit dem Zulassungsgesuch anzubringen und die Bedürftigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß zu bescheinigen, welches jedoch bestimmt gefaßt sein und auch über die Vermögensverhältnisse der Eltern des Bewerbers Aufschluß geben soll. Später eingebrachte Beitragsgesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für ihre Arbeit erhalten die Teilnehmer nach Ablauf der ersten vierzehn Tage eine tägliche Vergütung von 35 Pfennig.

Bedingungen der Zulassung sind: zurückgelegtes siebenzehntes Lebensjahr, ordentliche Schulbildung, gutes Prädikat, Übung in ländlichen Arbeiten. Vorkenntnisse in der Obstbaumzucht begründen einen Vorzug.

Gesuche um Zulassung zu diesem Unterrichtskursus sind, mit amtlichen Belegen versehen, bis längstens 20. Febr. d. J. an „das Sekretariat der K. Centralstelle für die Landwirthschaft in Stuttgart“ einzufenden. Den Aufnahme-Gesuchen ist ferner ein Nachweis darüber beizufügen, ob Gemeinden, landwirthschaftliche Vereine oder andere Korporationen die Aufnahme des Bittstellers befürworten, sowie ob

dieselben zu diesem Zweck einen Beitrag und in welcher Höhe in Aussicht gestellt haben.

Die Zuteilung zu den verschiedenen Kursen behält sich die Centralstelle vor und wird hiebei die Entfernung zwischen dem Wohnort des Bittstellers und dem einen oder anderen Ort des Kurses, soweit möglich, in Betracht gezogen.

Die Bezirks- und die Gemeindebehörden, sowie die landwirthschaftlichen Vereine werden auf diese Gelegenheit zur Heranbildung von Bezirks- und Gemeinde-Baumwärttern besonders aufmerksam gemacht, mit dem Ersuchen, geeignete Persönlichkeiten zur Btheiligung an diesem Kursus zu veranlassen.

Stuttgart, den 5. Januar 1885.

Für den Präsidenten:
Schittenhelm.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit auf §. 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 aufmerksam gemacht, wonach derjenige, welcher es unternimmt, ohne polizeiliche (oberamtliche) Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen, oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hiezu nachweisen zu können, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist.

Als Sprengstoff im Sinn des vorstehenden §. 9 wird derzeit das Schießpulver nicht betrachtet.

Welzheim, den 14. Januar 1885.

R. Oberamt.
Kirchgraber.

Welzheim.

An die gemeinschaftl. Aemter.

Gesuche um Aufnahme verwahrloster Kinder in die Pflege des Kleinkinderrettungsvereins wollen unter Anschluß der Beitragsurkunden der Heimathgemeinde

cf. §. 4 Statuts

und unter Begründung der gestellten Gesuche binnen 14 Tagen hierher vorgelegt werden.

Den 15. Januar 1885.

Ver.-Vorstand.
Kirchgraber.

Welzheim.

Der Ausschuß des landwirthschaftlichen Vereins

wird auf

Sonntag den 25. Januar

Nachmitt. 2 Uhr

in das Gasthaus zum Rößle in Welzheim zusammenberufen.

Den 16. Jan. 1885.

Vereinsvorstand.

Kirchgraber,
Oberamtmann.

Deutschland.

Stuttgart, 13. Januar. Wegen Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August von Württemberg ist Hoftrauer von heute an auf 3 Wochen, die erste Hälfte in dritter, die zweite in vierter Abstufung der Hoftrauer-Ordnung angeordnet worden.

— Prinz Friedrich August Eberhard von Württemberg, dessen am 12. Januar erfolgter Tod gemeldet wurde, trat 1829 in württembergische, 1831 als Rittmeister im Regimente Gardes du Corps in preussische Dienste. 1838 zum Obersten ernannt, erhielt er 1840 das Kommando des Gardes-Cuirassier-Regiments. 1847 wurde er zum kommandirenden General des 3. Armeekorps, 1858 des Gardekorps, 1859 zum General der Cavallerie ernannt. An der Spitze des Gardekorps nahm der Prinz an den siegreichen Kämpfen bei Soor und Königshof Theil und trug zu der Entscheidung bei Königrätz durch die Erstürmung von Eblum bei. In dem deutsch-französischen Kriege von 1870 und 1871 erwarb sich die Garde unter seiner Führung in der Schlacht bei Gravelotte am 18. August 1870 durch den gewaltigen und blutigen Kampf bei St. Privat unvergängliche Lorbeeren, nicht minder bei Sedan und in den Gefechten bei Le Bourget während der Belagerung von Paris. Im Jahre 1873 wurde der Prinz zum Generaloberst der Cavallerie mit dem Range eines Feldmarschalls ernannt; 1878 wurde ihm nach den Attentaten auf den Kaiser die Wahrnehmung der Geschäfte als Oberbefehlshaber in den Marken übertragen. Aus der Stellung als kommandirender General des Gardekorps trat der Prinz aus Gesundheitsrücksichten im Jahre 1882 zurück.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht einen warm gehaltenen Nachruf an den Prinzen August von Württemberg, worin er gleichzeitig ein Lebensbild des Verbliebenen gibt.

— Se. Kgl. Hoheit Prinz Wilhelm von Württemberg hat sich mit Sr. Exc. dem Kgl. Generaladjutanten, Gen. der Infanterie Freiherrn von Spikemberg am 15. ds. nach Berlin begeben, um im Namen Sr. Majestät des Königs den Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Prinzen August von Württemberg anzuwohnen. — Die Leiche wird von Berlin nach Ludwigsburg verbracht und dort in der königlichen Gruft beigesetzt.

§ **Stuttgart, den 12. Januar.** Die Versammlung der Vertrauensmänner des christlich konservativen Vereins in Württemberg hat heute beschlossen, den Reichstag, um Revision des Unterstützungswohnstättengesetzes in der Richtung zu bitten, daß von einer bestimmten Zeit an kein Deutscher mehr seinen Unterstützungswohnstätt verliert, ehe er einen neuen nachweislich erworben hat. Zugleich wurde beschlossen, die württembergische Staatsregierung um Unterstützung dieser Petition in dem Bundesrathe zu bitten. Sämmtliche Amtsversammlungen, Landarmenkommissionen, Ortsarmenbehörden, Gemeinderäthe und Pfarrgemeinderäthe, sowie alle Freunde der Verbesserung unseres Armenwesens sind eingeladen, dieser Petition sich anzuschließen. Beitrittserklärungen wollen an das Mitglied des Landesauschusses des konservativen Vereins in Württemberg, Herrn Eduard Elben in Stuttgart gerichtet werden, von welchem auch Exemplare der Petition zu beziehen sind. Zur weiteren Förderung der Bestrebungen auf Verbesserung unseres öffentlichen Armenwesens sollen auch in den nächsten Monaten in verschiedenen Landestheilen größere Versammlungen veranstaltet werden. Folgendes ist der Wortlaut der Petition:

„Hoher Reichstag! In einer Zeit, in welcher nicht nur die Deutschen im Auslande sich mit Hochgefühl als Deutsche bekennen und des Schutzes des Vaterlandes sicher sein können, sondern auch, Dank der großartigen Kolonialpolitik des Reichskanzlers, sich die Aussicht eröffnet, daß im Laufe der Jahre eine immer größere Zahl Deutscher auch im fernem Auslande dem Vaterlande als Deutsche erhalten bleiben kann, erlauben sich die Unterzeichneten, die Aufmerksamkeit eines hohen Reichstags auf eine stets zahlreicher werdende Klasse von Deutschen zu richten, welche in Deutschland wohnen, aber durch die Gesetzgebung heimatlos werden, auf die Landarmen. Diese Klasse war wenigstens in Süddeutschland vor 1870 nicht mehr vorhanden und es konnte auch der nach vielfähriger Abwesenheit zurückkehrende Deutsche sich sagen, die alte Heimath sei ihm gewahrt geblieben. Durch das Gesetz über den Unter-

stützungswohnstätt hat sich dieses Verhältniß geändert. Eine Abwesenheit von zwei Jahren genügt, daß ein Deutscher seines jetzigen Heimathrechts verlustig und, wenn er nicht nachweisbar die gleiche Zeit an einem andern Orte ununterbrochen gewohnt hat, heimatlos wird. Die Zahl dieser Heimathlosen, dieser Landarmen, sowie der zeitraubenden, unangenehmen Geschäfte, die sie veranlassen, ist viel größer, als man gewöhnlich annimmt. Jeder, der mit der öffentlichen Armenpflege zu thun hat, wird dies bestätigen. Die sittlichen Nachteile, welche aus dem Gefühle der Heimathlosigkeit erwachsen, sind für die davon Betroffenen und für ihre Angehörigen groß. Das Bewußtsein, daß sie überall unwillkommene Gäste, welche man sobald als möglich und mit dem geringstmöglichen Aufwande wieder loswerden will, als eine Last betrachtet werden, muß sie mit Erbitterung gegen die bestehenden staatlichen Einrichtungen erfüllen. Nicht minder groß ist aber die Veruchung für diejenigen, welche in der Lage sind, den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnstätt gerade von Seiten eines Landarmen in ihrer Gemeinde verhindern zu können, von dieser Lage durch Verjagung weiterer Gewährung von Arbeit, durch Aufkündigung des Dienstverhältnisses, durch Entziehung der Wohnung u. s. w., in sittlich nicht zu rechtfertigender Weise Gebrauch zu machen. Gleich verwerflich ist das vielfach vorkommende Bestreben, Gemeindeangehörigen, deren man los sein will, das Fernbleiben aus der Heimath durch Unterstützung unter der Hand so lange zu ermöglichen, bis sie nach Ablauf von 2 Jahren landarm geworden und jeder Unterstützungsanspruch an die alte Heimath gesetzlich weggefallen ist. Daß die Zahl solcher Fälle groß ist, werden gleichfalls diejenigen, die mit der Armenpflege betraut sind, wenn sie offen sein wollen, bestätigen.

Allerdings war auch die frühere Ordnung nicht frei von großen Uebelständen. Als einen solchen bezeichnen wir in erster Linie die Möglichkeit, daß die alte Heimathgemeinde häufig in die Lage kam, Heimathberechtigte, welche eine lange Reihe von Jahren außerhalb jeder Beziehung mit der Heimath standen und ihre Arbeitskraft anderswo aufgebraucht hatten, wieder aufnehmen und in ihrem Alter unterstützen zu müssen. Diese Pflicht war namentlich für kleinere und ländliche Gemeinden eine große nicht zu rechtfertigende Last und auch wir halten die Beseitigung dieses Mißstandes als einen unter allen Umständen aufrecht zu erhaltenden Fortschritt unserer Gesetzgebung. Der Rückkehr desselben kann aber wohl durch die Bestimmung vorgebeugt werden, daß einer Gemeinde, welcher einer ihrer Angehörigen als unterstützungsbedürftig zur Last fällt, weil er bei mehrjähriger Abwesenheit kein neues Heimathrecht erworben hat, unter dieser Voraussetzung ein Ersatzanspruch an einen größeren Verband, sei es an die Provinz oder an den ganzen Staat, eingeräumt wird.

Noch schätzenswerther für die ganze Bevölkerung, in erster Linie für die arbeitende Klasse, ist der Gewinn aus der allgemeinen Freizügigkeit, welche durch die neue Gesetzgebung begründet worden ist. Wenn wir die Beseitigung der Mißstände des Gesetzes über den Unterstützungswohnstätt anstreben, so verwahren wir uns ausdrücklich gegen die Annahme, als wären unsere Bestrebungen gegen die Freizügigkeit gerichtet.

Das Hauptübel, welches das genannte Gesetz hervorgerufen hat, sind, wie wir wiederholen, die zahlreichen Heimathlosen, die Landarmen. Will man hier gründlich Abhilfe schaffen, so kann es nur geschehen durch die Annahme des Grundgesetzes, daß kein Deutscher seinen Unterstützungswohnstätt, oder wenn es uns gestattet ist, eine für uns Süddeutsche bedeutsame Bezeichnung zu gebrauchen, daß künftig kein Deutscher sein Heimathrecht verliert, ehe er ein neues nachweislich erworben hat. Ist einmal dieser Grundsatz gesetzlich festgestellt, so wird über seine Durchführung im Einzelnen, insbesondere über die Frage der für den Verlust und Erwerb eines Heimathrechts erforderlichen Zeit, über die Regelung der Mitwirkung der alten und neuen Heimathgemeinde bei dem Uebergange, über die Frage der Berechtigung des Einzelnen, die Anerkennung eines neuen Heimathrechts zu verlangen u. s. w., sowie über die erforderlichen Einführungsbestimmungen, un schwer eine allseitig befriedigende Lösung sich erzielen lassen.

Während die bisher geschilderten nachtheiligen Folgen der neuen Gesetzgebung vorherrschend in Süddeutschland empfunden und beklagt werden, wird ein Uebelstand von allen, welche mit der Armenpflege zu thun haben, seien es öffentliche Be-

Hörden, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Vertretungen, oder freiwillige Vereine und Privatpersonen, als solcher anerkannt und bezeichnet: der Mangel einheitlicher Legitimationspapiere für alle Personen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes öffentliche Unterstützung beanspruchen. Die großen Fortschritte, welche die öffentliche Armenpflege namentlich auch in den größeren Städten in den letzten Jahren gemacht hat, gründen sich vor allem auf das System der Einzelsorge. Die Hauptaufgabe der Armenpfleger ist, die Verhältnisse der um öffentliche Unterstützung Bittenden bis ins Einzelne zu untersuchen und auf Grund dieser Untersuchung wird die Unterstützung nach genauer Abwägung des Alters, der Gesundheit und der Familienverhältnisse, der Arbeitskraft und Arbeitslust, des Leumundes u. festgesetzt. Die einheitlichen Armen finden sich durch diese Erhebung nicht gekränkt, sondern betrachten sie als unerlässliche Voraussetzung für jede Unterstützung. Wenn unsere Soldaten zwölf Jahre nach Entlassung aus dem Dienste noch unter strenger Kontrolle stehen und dies selbstverständlich finden, wenn bei einer Reihe von Gewerben, so bei Vätern, Buchdruckern, vor Bewilligung jeglicher Unterstützung eine sehr genaue, strenge, nach allen Richtungen sich erstreckende Untersuchung anstandslos durchgeführt ist, so liegt kein Grund vor, warum die herumziehenden Unterstützungsbedürftigen überhaupt anders behandelt werden sollen. Dem Einwande, daß die solchen Herumziehenden von einer einzelnen Behörde gewährte Unterstützung in der Regel weit kleiner ist, als der Ortsangehörige in einem Posten erhält, steht die Thatsache gegenüber, daß die Unterstützung oft von einem und demselben Herumziehenden wiederholt beansprucht wird und daß der Gesamtaufwand, welcher auf solche Personen von den Armenbehörden im ganzen gemacht wird, sehr groß ist. In Württemberg z. B. läuft der Aufwand auf die Verpflegungsstationen allein in die Hunderttausende, welche Summe von der ansässigen Bevölkerung durch Steuern und Umlagen aufgebracht werden muß. Wir verkennen keineswegs den großen Nutzen der Naturalverpflegung und der mit ihnen zusammenwirkenden Arbeiterkolonien. Aber mit noch weit größerem Erfolge könnte, nicht bloß für die materielle Verpflegung, sondern vor allem für die sittliche Hebung der herumziehenden Armen durch diese wohlthätigen Unternehmungen in Verbindung mit der übrigen Armenpflege gefördert werden, wenn die Zuzugung der Unterstützung nach einem festen System besolgt werden könnte, je nachdem die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit vorübergehende Arbeitslosigkeit und Krankheit, oder Arbeitscheu und Lust am gewerbmäßigen Herumziehen und Betteln ist. Die besseren Armen würden entschieden besser und menschenwürdiger behandelt werden, während bei den gewerbmäßigen Bettlern und Arbeitscheuen die Möglichkeit eröffnet ist, die notwendige Strenge des Gesetzes anzurufen. Die Versuche, welche freiwillige Vereine, auch einzelne Arbeiterkolonien gemacht haben, Legitimationspapiere für sich einzuführen, sind regelmäßig gescheitert. Nach wie vor besteht auch noch der sittliche Nachtheil, daß die Herumziehenden nur zu häufig im Besitze von mehreren, 6, 8—12, verschiedenen Legitimationspapieren sich befinden und davon nach Belieben Gebrauch machen. Hier ist Abhilfe nicht minder geboten.

Die unerlässliche Voraussetzung einer Besserung dieser Zustände bildet das Wegfallen der Heimathlosen. Erst hierdurch wird es jedem Hilfsbedürftigen auch in der Ferne möglich, den Ausweis über seine persönliche Verhältnisse bei sich zu führen oder erforderlichen Falls rasch aus seiner Heimathgemeinde zu beziehen. Damit wird aber auch die einheitliche Regelung der Frage der Legitimationspapiere möglich sein.

Nach dem Ausgeführten erlauben sich die ehrerbietig Unterzeichneten an einen hohen Reichstag folgende Bitte zu stellen:

„Ein hoher Reichstag wolle die Abänderung des Unterstützungswohnortgesetzes bei der Reichsregierung in der Richtung beantragen, daß von einer bestimmten Zeit an kein Deutscher mehr seinen Unterstützungswohnort verliert, ehe er einen neuen nachweislich erworben hat.“

— Aus Brackenheim vom 12. Januar wird geschrieben: Heute haben wir die sterbliche Hülle unseres im 61. Lebensjahre stehenden Oberamtmanns Ciferbach zur letzten Ruhestätte geleitet. Ein imposanter Trauerzug, wie ihn Bradenheim kaum jemals gesehen, gab dem Berechtigten das

Geleite: Bezirksbeamte, städtische Kollegien, geistliche und weltliche Ortsvorsteher, Feuerwehr, die Bezirksstraßenwärter, eine große Anzahl von Mitgliedern der auswärtigen bürgerlichen Kollegien, denen sich noch viele Freunde und Verehrer des Verbliebenen aus Stadt und Land, ja über den Bezirk hinaus angeschlossen. Dekan Huber sprach über den Text: der Gerechten Seelen sind in Gotteshand. In dem von dem Herrn Medner entworfenen treuen Bild des Entschlafenen schilderte er denselben als liebevollen Familienvater, als einen tüchtigen, unermüdblichen, gewissenhaften, pflichttreuen, leutseligen Beamten von hiebereim Charakter, der namentlich auch für die Angelegenheiten von Kirche und Schule offenes Herz u. warmes Interesse gehabt und dessen Verdienst auch höheren Orts anerkannt worden. Der ganze Bezirk ist durch das, wenn auch nach langem Verbleiben, so doch unerwartet eingetretenen Hinscheiden unseres allgemein beliebten und geachteten Bezirksvorstehers in tiefe Trauer versetzt worden.

— In der Dobler'schen Wirtshaus in Hegnach (Waiblingen) wurde in einem Streit zwischen 4 Handwerksburschen einer derselben verwundet. Derselbe, welcher erst am andern Morgen hinter dem Hause in seinem Blute liegend gefunden wurde, starb nach mehreren Stunden. Nach den 3 andern wird gefahndet.

— Zu dem am 13. Januar in Schorndorf gehaltenen Viehmarkt waren 910 Stück zugeführt und zwar 300 Ochsen, wovon 114 verkauft, 360 Kühe, verkauft 52, 250 St. Schmalvieh, verkauft 70. Nach Kühen war die Nachfrage gering, dagegen ging der Handel mit Ochsen und Fettvieh flott. Der Gesamtverlust betrug 59,800 Mark. Der höchste Preis für 1 Stück Schmalvieh war 225, für 1 Kuh 315 und für 1 Paar Ochsen 950 Mark.

— Ein Bürger von Baltern, der während des Vormittagsgottesdienstes allein zu Hause war, wies einen Stromer, welcher ihn um eine Gabe angebettelt hatte, ab, worauf ihm dieser mit einem Stock einen Schlag ins Gesicht versetzte. Der Stromer, welcher nun fliehen wollte, wurde von dem Bürger so lange festgehalten, bis ihm die Kirchenbesucher zu Hilfe eilten und so die Verhaftung des rohen Gefellen bewerkstelligt werden konnte.

— An dem Salzbergwerk Heilbrunn, an dessen 7,5 Meter weitem Schacht derzeit 25—30 Männer arbeiten, ist bereits eine Tiefe von 105 Meter erreicht. Man hofft in 1—1½ Jahren mit der Ausbeute des in einer Tiefe von 200 Meter liegenden 15 bis 18 Meter mächtigen Salzgesteins beginnen zu können.

— In der Nähe von Leidringen wurde der an die 80 Jahre alte Ehr. Holzweyer von da erfroren aufgefunden.

— Eine alte Frau aus Müchingen wollte am letzten Samstag ihre Kinder in Burg besuchen, wurde aber auf dem Wege von Zuffenhausen nach Cannstatt vom Tode ereilt. Ein Herzschlag hatte ihrem Leben ein Ende gemacht.

— Am letzten Montag Abend ereignete sich in Bopfinger ein bedauerlicher Unglücksfall. Der 61jähr. Tagelöhner J. Schmid war auf dem Boden einer Scheuer mit Hinunterwerfen von Stroh beschäftigt. Derselbe glitt dabei aus und fiel in die Tenne hinab, wobei er solch schwere innerliche Verletzungen erlitt, daß bald nachher der Tod eintrat. Der Verunglückte hinterläßt 4 Kinder.

— In Nufingen (Herrenberg) ist am letzten Montag ein starker Flug Staaren angekommen. Dieselben scheinen sich im Datum geirrt zu haben.

— Wie man hört, sind bereits über 7000 Mark für die zu Ehren des 400jährigen Gedenktags Luthers zu erbauende evangelische Kirche in Weilderstadt eingegangen. Weitere Beiträge zur Förderung dieses edlen Zweckes werden auch ferner bereitwilligst entgegengenommen.

— Ein Artillerist in Ulm, der, weil ihm der Urlaub zur Hochzeit seiner Schwester verweigert wurde, sich selbst Urlaub nahm, wurde gerade, als er im Begriff war, sich dem Hochzeitszug zur Kirche in Obersbach anzuschließen, durch den Landjäger verhaftet und in die Garnison befördert.

— Goldene Fünf-Markstücke werden von der Reichsbank nicht mehr ausgegeben und die im Verkehr umlaufenden nach und nach eingezogen.

— Die Konservativen im Reichstag bereiten einen Antrag vor auf Abänderung der Gewerbeordnung durch Einführung des Grundgesetzes des Befähigungsnachweises der Gewerbetreibenden.

Bermischtes.

— Der Mörder des Polizeiraths Kumpff in Frankfurt ist bis jetzt noch nicht ermittelt worden. Auf die Entdeckung des Attentäters ist eine Belohnung von 10,000 Mark festgesetzt. Die Polizei fahndet eifrig nach allen Richtungen. Die Eisenbahn-Züge werden einer gründlichen Untersuchung unterworfen. Die That scheint allen Anzeichen nach von einem Anarchisten verübt worden zu sein.

— Im Jahr 1884 wurden aus Berlin 1257 Personen polizeilich ausgewiesen. Darunter befanden sich 242 Russen. 177 Personen wurden wegen Nichtbefolgung der Ausweisung mit Zwangshaft bestraft.

— Zwei Studierende der Berliner Universität verunglückten vorletzten Mittwoch auf dem Eise im Grunewald und konnten ihre Leichen erst am 11. ds. herausgezogen werden.

— Ende Februar soll eine deutsche Pilgerfahrt nach Rom unter Führung des Fürsten Löwenstein (auf Kleinheubach) stattfinden; der Zug soll zum 3. März (Krönungstag des Papstes) in Rom eintreffen.

— Der Schweizer Canton Thurgau schaffte in der Volksabstimmung am 11. Januar den Zuzwang mit 9658 gegen 6833 Stimmen ab.

— In Uzna (Schweiz) verunglückten 4 Arbeiter in einem Schieferkohlenbergwerk durch Einathmen giftiger Gase; drei blieben sofort todt, der Vierte wurde gerettet.

— Paris, 15. Januar. Eine Explosion schlagender Wetter fand in den Kohlengruben von Lievin (Pas de Calais) statt. Achtundzwanzig Personen blieben todt.

— Im Norden und Osten Russlands herrscht fürchtbare Kälte. In Archangel gefror das Quecksilber in den Thermometern. In Jekaterinborg hatte es vor einigen Tagen 42 Grad Kälte.

— In Innsbruck (Tyrol) findet dieses Jahr das österreichische Landesschießen statt, und verspricht die Theilnähme an demselben aus Süddeutschland eine zahlreiche zu werden.

Goldkurs der k. Staatskassenverwaltung
vom 15. Januar 1885.

20-Frankenstücke 16 M 14 Pf.

Revier Welzheim.

Reisig-Verkauf.

Montag den 19^{ten} Januar
aus „Saulkinge, Erlensumpff, Vordere Schildgehren, Branntweinschlag u. Haidenbuckel“

zu **2300 Wellen** geschätztes
Laub- und Nadelreisig.
Um 9 Uhr im **Schwannen** in Welzheim.

Revier Welzheim.

Beifubraccord.

Die Beifuhr von Cementröhren im Gewicht von 20,000 Kg. vom Bahnhof Lorch oder Schorndorf in's Wieslaufthal (Rausenmühle) wird

Montag den 19^{ten} Januar **WM. 11 Uhr**
im **Schwannen** in Welzheim veraccordirt.

Revier Welzheim.

Beifubraccord

über 15 MM. buch. Scheiter vom Branntweinschlag nach Welzheim.

Um 11 Uhr im **Schwannen**.

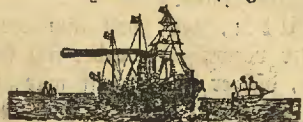
Alldorf.



Eine silb. Taschenuhr u. Tabakspfeife wurde gefunden, und können diese Gegenstände von den rechtmäßigen Eigenthümern beim Schuttheißenamt abgeholt werden.

Hamburg - Havre - Amerika.

Nach **New-York** von **Hamburg** **Mittwochs u. Sonntags**,
von **Havre** **Dienstags**



mit Post-Dampfschiffen der **Hamburg - Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft**
G. Weller und Erh. Sobly
in **Welzheim** und **Carl Schäffer**
(# 1095.) in **Rudersberg**.

Welzheim.
Hochzeits-Einladung.
Zu unserer am Dienstag 20. d. M. stattfindenden
Trauung in hiesiger Kirche
und Nachmittags zur geselligen Unterhaltung im Gasthaus zum Waldhorn laden wir unsere Bekannte, Freunde und Verwandte freundlichst ein.
Fried. Bäuerle.
Marie Kerner.

Welzheim.
Unterzeichneter empfiehlt sein gut sortirtes
Lager in Regen- & Sonnen-Schirmen
zu bedeutend herabgesetzten Preisen.
Regenschirme von 2 M bis 6 M **Seidene Regenschirme** von 10 M bis 18 M **Alle Reparaturen** werden schnell und pünktlich, sowie auch billig besorgt.
Karl Enssle, Sattler & Schirmmacher.
Einen schönen neuen Herrenschlitten,
ein- oder zweispännig, hat billig zu verkaufen
Karl Enssle, Sattler.

Vorzügliche Qualität
CACAO-PULVER
CHOCOLADE
von **E.O. MOSER & CO**
STUTT GART
Königl. Würth. Hoflieferanten.
VERKAUFSTELLEN sind durch **PLACATE** ersichtlich

Magd-Gesuch.
Ein fleißiges Mädchen, welches das Feldgeschäft versteht und zwei Stück Vieh zu besorgen hat, findet auf Lichtmess Stelle. Bei wem? jagt die Redaktion.

Breitenfürst.
Gutes Hen & Oehmd,
30 bis 40 Ctr. hat aus Auftrag zu verkaufen
Fischer, Kronenwirth.

Fritz Wittwe,
Seiboldsweller, verkauft nächsten Samstag den 17. Januar Nachmittags 2 Uhr im **Waldhorn in Welzheim** gegen baare Bezahlung:
29 Stück Säglöbke erster und zweiter Classe mit 16 Festmetern,
wozu Liebhaber freundlich eingeladen werden.

Ausstände für Oberamtsarzt
Muß sind an Kaufmann Kunz
zu bezahlen.

Nur der **Pain-Expeller** mit „Auler“ ist echt und dasjenige Präparat, durch welches die Bekannten überraschenden Heilungen von Gicht und Rheumatismus erzielt wurden. Preis 1 M. Vorrätig in den meisten Apotheken. Haupt-Depot:
Dr. S. Kleemann, Nürnberg.